



Bundesverband
Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.

Forsea e.V., Hollenbach, Nelkenweg 5, D-74673 Muldingen

Bundesminister für Arbeit und Soziales
Herr Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Diesen Brief schreibt Ihnen

Datum

Gerhard Bartz

13. Juni 2024

Antrag auf Novellierung des § 103 Absatz 2 Satz 1 SGB IX

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

im Rahmen unser Mitgliederberatungen stoßen wir zunehmend auf das Problem, dass es immer wieder Menschen gibt, die - obgleich schon viele Jahre behindert - im Alter erstmals die Übernahme von behinderungsbedingten Assistenzkosten beantragen müssen. Dabei müssen sie feststellen, dass sie viel zu lange damit gewartet haben. Denn ihre „zumutbaren“ Eigenanteile betragen nun ein Mehrfaches dessen, was für sie „zumutbar“ gewesen wäre, wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits Assistenz in Anspruch genommen hätten. Wir können es uns nicht vorstellen, dass diese Konsequenz beabsichtigt war.

Daher bitten wir Sie, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

FORUM SELBSTBESTIMMTER ASSISTENZ
BEHINDERTER MENSCHEN E.V.

Gerhard Bartz, Vorsitzender

Verteiler

Bundesminister für Arbeit und Soziales Herr Hubertus Heil	hubertus.heil@bundestag.de
Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Herr Jürgen Dusel	buero@behindertenbeauftragter.de
Behindertenbeauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktionen Herr Wilfried Oellers MdB	wilfried.oellers@bundestag.de
Behindertenbeauftragter der SPD-Bundestagsfraktion Herr Takis Mehmet Ali MdB	takis.mehmetali@bundestag.de
Behindertenbeauftragte der Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion Frau Corinna Rüffer MdB	corinna.rueffer@bundestag.de
Behindertenbeauftragter der DIE LINKE-Bundestagsfraktion Herr Sören Pellmann MdB	soeren.pellmann@bundestag.de
Behindertenbeauftragter der FDP-Bundestagsfraktion Herr Jens Beeck	jens.beeck@bundestag.de

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forsea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)

Sitz des Vereines: Berlin - eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 17424Nz - Vorsitzender: Gerhard Bartz, Geschäftsstelle: Nelkenweg 5, 74673 Muldingen - ☎: 07938 515 📱 mobil: 0151 420 252 64 - Fax: 07938 8538 - URL: <http://forsea.de> - E-Mail: info@forsea.de - Bankverbindung: BIC: GENO DE 511B R IBAN: DE 78 6006 9714 0046 5550 05 Gläubiger-ID: DE07ZZZ00001091966 Gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes Öhringen vom 14.11.2023 Az.: 76001/31763 für die Jahre 2020-2022 wegen Förderung der Hilfe für zivilgeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Spenden und Beiträge sind nach § 10 b EStG steuerlich absetzbar.

Antrag auf Novellierung des § 103 Absatz 2 Satz 1 SGB IX

Bisheriger Inhalt:

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Neuer Inhalt:

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i bis 64k und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn, es lagen für den Leistungsberechtigten vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe vor.

Begründung:

Es gibt Menschen, die lange Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe hatten. Aufgrund günstiger Umstände konnten Sie diesen Bezug verhindern, da sie der Hilfe durch Familie oder Ehegatten den Vorzug gaben. Fallen diese jedoch nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weg, werden sie dadurch benachteiligt, dass für sie nur noch die Freibeträge des SGB XII gelten. Wir können es uns nicht vorstellen, dass der Gesetzgeber das mit dieser Regelung bezweckt hat. Denn dieser Personenkreis wird derzeit dafür bestraft, dass er dem Kostenträger zuvor viel Geld gespart hat.

Wir beantragen daher, diesen Satz 1 des Absatzes 2 § 103 SGB IX wie angeführt zu ändern.

Hollenbach, den 07.06.2024

Gerhard Bartz

Vorsitzender